

2.) in denen Kinder nicht vorhanden sind, wenn der Ehemann deutschblütig, die Ehefrau dagegen Jude ist.

b) Bedeutung, sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich.

Angehörige solcher Mischehen können nur dann eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Juden schlechthin in Anspruch nehmen, wenn die betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften diesem Personenkreis eine Sonderbehandlung einräumen. In allen anderen Fällen ist die Einrede, Angehöriger einer solchen Mischehe zu sein, rechtlich ohne Bedeutung.

Bisher ist in der Gesetzgebung und bei Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Judenpolitik im übrigen Reichsgebiet den Angehörigen solcher Mischehen auf folgenden Gebieten eine Sonderstellung eingeräumt worden:

1. Nach dem Zehnten VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1938 ist die
derartige Per-
reinigung der

h dem Gesetz
30. April 1939,

n solche Ehen

4.) gleiches gilt bei Ausgabe der Lebensmittelkarten;

5.) die für Juden bestehenden Einkaufszeiten gelten für die Angehörigen aus privilegierten Mischehen nicht;

6.) in Vorbereitung steht die Ausnahme der Angehörigen aus solchen Ehen von der allgemein bestehenden Anordnung, dass Juden Ersatz von Kriegsschäden nicht gewährt wird;

7.) Endlich sollen
Aussicht genom-
der Juden einge-

n bei der in
tserklärung

Diese Sonderregelun-
gen und Mähren. Insbesond-
in dem Schnellbrief des E
von 28. Dezember 1938, St.

ektorat Böh-
nicht die
Vierjahresplan
gestellten Richt-

linien

Linien, die
der Verhältnisse
Umfang in

D
Böhmen 188

Rücksicht auf die Entwicklung
Bereich nicht mehr in vollen

dinge im Protektorat Böhmen und
erscheinen die für das übrige

3



Sicherheitsdienst Rf//
SD-Leitabschnitt Prag
E 4 - VA 3643

Prag-Bubentfch, den 20.2.1942.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

9

An den
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
44-Obersturmbannführer Dr. G i e s
P r a g .

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Eing.: 29

Betr.: Landesmuseum in Brünn.
Vorg.: Dört St.S. IV E - 6 e/41 v. 9.2.42.
Anlg.: 3.

Anliegend werden die dortigen Vorgänge nach K
und Auswertung zurückgereicht.

ia. Lang

St. S.

*W. a. d. M.
L. 8/4.42.*

St.S. IV E - 6 e/41.

Pra,

ag,

Dr. von B o t h .

Prag, den 30. Januar 1942.

I 11 Nr. V 3-1-191/41.

6
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 2. FEB. 1942

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s

Betrifft: Dozent Dr. B e n i n g e r .

Bezug: Ihre Zuschrift vom 29.1.d.J. Nr. St. S. IV E -
6 d d/41.

Die Angelegenheit Beninger ist mit dem neuen Direktor des Landesmuseums in Brünn, Dr. Hucke, bei seinem Besuch in Prag Ende November v. J. besprochen worden. Die besondere Eignung Beningers für die Arbeit beim Anthropos-Museum erkannte Hucke an. Mit Schreiben vom 20. Januar d. J. hat Hucke mir folgendes mitgeteilt :

"Was das Landes-Forschungs Institut Anthropos angeht, so ist nach Aufstellung des Arbeitsplanes für das Jahr 1942 die Hinzuziehung einer Anthropologin ^{für} ~~auf~~ die Aufstellung des rassenkundlichen Materials für die Dauer von 3 Monaten vorgesehen. Es handelt sich um Frl. Dr. Asmus, die am 1.3.1942 hier eintreten wird. Damit erledigt sich der von Seiten der Direktion des Landesmuseums dem Herrn Reichsprotektor unterbreitete Vorschlag auf Anstellung des Herrn Dir. Dr. Beninger, Wien, der außerdem dadurch undurchführbar sein würde, daß Herr Dr. Beninger die Leitung der vorgeschichtlichen Abteilung des naturhistorischen Museums in Wien keine Zeit zur Durchführung von Arbeiten am Anthropos Institut aufgeben könnte. "

Woy

Anliegend werden die dortigen Vorgänge betre
seum Brünn zurückgereicht.

Dem Vorschlag des Dr.v. Both, die Entscheidu
Frage einer vorübergehenden oder dauernden I
bis zu dem Zeitpunkt einer endgültigen Klärung
Dr.Hucke zurückzustellen, wird aus den von i
hlichen Gründen zuge

i. d.

44-5

St. S. IV 8 - 6 d. / 40